

der Bevölkerung beeinträchtigt wird, so sind 10% des eingesparten Durchschnittsbestandes als Nutzen zu berücksichtigen.

§11

Verbesserung der Gebrauchseigenschaften Herstellung neuer Erzeugnisse

(1) Werden durch die Benutzung einer Neuerung oder Erfindung Erzeugnisse mit verbesserten Gebrauchseigenschaften hergestellt, so ist bei der Nutzenermittlung von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Verbesserung der Gebrauchseigenschaften, insbesondere hinsichtlich der besseren Bedarfsbefriedigung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang beim Einsatz dieser Erzeugnisse die im § 2 dieser Anordnung genannten Nutzungsarten wirksam werden.

(2) Sind mit der Herstellung der Erzeugnisse mit verbesserten Gebrauchseigenschaften Zusatzgewinne, Gewinn- oder Preiszuschläge verbunden, so werden diese in die Nutzenermittlung einbezogen. In solchen Fällen ist als Nutzen mindestens der Betrag festzulegen, der sich aus dem Zusatzgewinn, dem Gewinn- oder Preiszuschlag als Gewinnerhöhung ergibt.

(3) Werden durch eine Neuerung oder Erfindung neue Erzeugnisse hergestellt, so ist als Nutzen der erzeugnisbezogene Gewinn des Herstellers in der Höhe der Vergütung zugrunde zu legen, in der das Erzeugnis durch die Neuerung oder Erfindung betroffen wird.

§12

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

Werden die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert, so ist der Nutzen zu beschreiben. Bei Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit ist der Nutzen insbesondere auf der Grundlage der Anzahl und der Schwere der eingeschränkten oder beseitigten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen zu bewerten.

§ 13

Einsparung von Arbeitsplätzen

Soweit durch die Einsparung von Arbeitsplätzen Arbeitskräfte volkswirtschaftlich anders eingesetzt werden, ist bei der Ermittlung des Nutzens zu der nach § 5 Abs. 1 gemessenen Einsparung an Grund- und Hilfslohn ein Zuschlag von 100% hinzuzurechnen.

§ 14

Erhöhung der Produktion oder der Leistungen

Führen Neuerungen oder Erfindungen durch

- Erschließung von Reserven, insbesondere durch Nutzung von Produktionsreserven, wie die Verwertung von Produktionsabfällen oder wertgemindertem Material,
- Rationalisierung technologischer Prozesse, Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- Erhöhung der Auslastung der vorhandenen Grundmittel,
- frühere Inbetriebnahme von Investitionen oder durch vorzeitigen Abschluß von Instandhaltungsmaßnahmen

zu einer Erhöhung der Produktion oder Leistungen und ist damit eine Verbesserung der Versorgung der Volkswirtschaft oder der Bevölkerung verbunden, so sind 20 % der Verarbeitungskosten als Nutzen zu berücksichtigen.

§15

Erhöhung von Exporten, Verringerung von Importen

Werden durch eine Neuerung oder Erfindung Exporte erhöht oder Importe verringert, so ist der Nutzen an den zusätzlichen Exporterlösen oder verringerten Importaufwendungen zu messen.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§16

(1) Diese Anordnung findet auf die Ermittlung des Nutzens, Anwendung, wenn Neuerungen oder Erfindungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht abschließend vergütet sind.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Oktober 1967 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen (GBI. II Nr. 99 S. 713) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1972

Oer Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2* über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren

vom 8. August 1972

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder — Schuhe — Rauchwaren (GBI. II 1966 Nr. 24 S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Synthetisches Material mit Ledereigenschaften (SML)

Wachstuch

PVC-Weichfolie

Fußbodenbelag.“

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Vertragsabschluß mit Vertragszeitraum

(1) Lieferverträge sind für folgende Vertragszeiträume abzuschließen:

a) für Schuhe und Lederwaren

für 6 Monate

b) für alle übrigen Erzeugnisse

für 12 Monate.

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Dezember 1965 (GBI. II 1966 Nr. 24 S. 121)